

Geschäftsverzeichnissnr. 2369
Urteil Nr. 9/2003 vom 22. Januar 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 28 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Verviers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 11. Februar 2002 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit (LASS) gegen die Sagecofi AG, dessen Ausfertigung am 19. Februar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Verviers folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Verstößt Artikel 28 §2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 [zur Revision des Gesetzeserlasses vom 27. Juni 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem den bestraften Arbeitgebern eine Klagemöglichkeit vor dem ordentlichen Richter versagt wird, sei es im Hinblick auf die Kontrolle des Umfangs oder der Gesetzmäßigkeit der in diesem Artikel 28 vorgesehenen Sanktion, oder im Hinblick auf die Kontrolle des Umfangs oder der Gesetzmäßigkeit des Verzichts auf das Erzwingen der auferlegten Sanktion? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 28 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer. In der Begründung des Urteils wird auch auf die Paragraphen 1 und *1bis* desselben Artikels verwiesen. Dieser Artikel lautet:

« Art. 28. § 1. Der Arbeitgeber, der es unterläßt, die Beiträge innerhalb der durch den König festgelegten Fristen zu überweisen, schuldet dem Landesamt für soziale Sicherheit eine Beitragserhöhung und Verzugszinsen, deren Betrag und Anwendungsbedingungen mittels königlichen Erlasses geregelt werden.

Die Beitragserhöhung darf jedoch zehn Prozent der geschuldeten Beiträge nicht übersteigen, und die auf diese Beiträge berechneten Verzugszinsen dürfen nicht höher sein als der gesetzliche Zinssatz.

§ *1bis*. Der Arbeitgeber, der es unterläßt, die Beitragsvorschüsse innerhalb der durch den König festgelegten Frist zu überweisen, schuldet dem Landesamt für soziale Sicherheit eine Pauschalentschädigung, deren Betrag und Anwendungsmodalitäten mittels königlichen Erlasses geregelt werden.

§ 2. Der König legt auch die Voraussetzungen fest, unter denen das Landesamt für soziale Sicherheit dem Arbeitgeber die ganze oder teilweise Zahlung der Pauschalentschädigung, der Beitragserhöhung und der Verzugszinsen erlassen kann. »

B.1.2. Der königliche Erlaß vom 28. November 1969, der zur Ausführung des oben angeführten Gesetzes vom 27. Juni 1969 ergangen ist, hat den Betrag der Beitragserhöhungen sowie der Verzugszinsen festgelegt (Artikel 54) und bestimmt, in welchen Fällen und in welchen Maße das LASS darauf verzichten kann (Artikel 55).

B.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob es mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, daß dem bestraften Arbeitgeber aufgrund der beanstandeten Bestimmung eine Klagemöglichkeit vor einem Richter versagt wird, der ermächtigt ist zu einer « Kontrolle » des Umfangs und der Gesetzmäßigkeit sowohl der Sanktion als auch des Verzichts darauf. Dem Verweisungsrichter zufolge könnte die Beitragserhöhung einen strafrechtlichen Charakter im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Sinne von Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte haben, insoweit sie eine Straf- und Präventivfunktion hat.

Aus dem Umstand, daß die Frage sich auf Paragraph 2 der beanstandeten Bestimmung bezieht, wird ersichtlich - wie der Sachverhalt und die Begründung des Verweisungsurteils bestätigen -, daß sich die Frage vornehmlich auf den Verzicht bezieht.

B.3. Der Ministerrat weist darauf hin, daß der Hof nicht zuständig ist, auf die präjudizielle Frage zu antworten, weil sie sich in Wirklichkeit auf die Gesetzlichkeit des königlichen Erlasses zur Durchführung der beanstandeten Bestimmung und auf die Gesetzlichkeit der Regelung zur Durchführung dieses königlichen Erlasses bezieht.

Der Hof stellt fest, daß Artikel 28 § 2 selbst bestimmt, daß das LASS die beanstandeten Summen « ganz oder teilweise [...] erlassen kann » und daß der Verweisungsrichter diese Bestimmung dahingehend interpretiert, daß sie einem Richter nicht die Möglichkeit einräumt, die so getroffene Entscheidung zu kontrollieren.

Die Einrede der Nichtzuständigkeit wird zurückgewiesen.

B.4. Die Verzugszinsen und die Erhöhung innerhalb der durch oder kraft des Gesetzes angegebenen Grenzen wurden aufgrund des ertragsfreien Geldes und der durch den säumigen Zahler verursachten Verwaltungskosten vorgesehen und erfüllen somit keine Straffunktion, denn ihnen liegt die Sorge des Gesetzgebers zugrunde, für den pauschal geschätzten Schaden zu entschädigen. Daraus folgt, daß sich die Frage, ob die Maßnahme als Strafe gerichtlich kontrolliert werden kann, nicht stellt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior